

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Jena - nachgefragt**

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3462 (vergleiche Drucksache 7/6751) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4101** vom 8. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Jena verfügt (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Infektionsschutzrechtliche Auflagen für Versammlungen ergaben sich unmittelbar aus der zu diesem Zeitpunkt geltenden ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Hierzu gehörten insbesondere die Ortsfestigkeit der Kundgebung, das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für alle Teilnehmenden ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, das Einhalten von Mindestabständen sowie das Vorhalten von Infektionsschutzkonzepten. Weitere versammlungs-, ordnungs- oder gefahrenabwehrrechtliche Auflagen wurden nicht verfügt.

Ein Kooperationsverfahren konnte nicht initiiert werden, da im Zeitraum bis zum Beginn des Spaziergangs keine Anzeige über eine Kundgebung bei der Versammlungsbehörde erfolgte und sich keine Person als Versammlungsleitung bei den vor Ort befindlichen Behörden zu erkennen gab.

2. Welche einzelnen Schritte wurden seitens der vor Ort zuständigen Behörden in der Zeitspanne zwischen dem Auftreten der ersten möglichen Teilnehmer um 18.56 Uhr und dem Zeitpunkt der Verbotsverfügung um 19.04 Uhr unternommen, um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz zu gewähren (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation jeder einzelnen Maßnahme angeben)?

Antwort:

Eine dauerhafte und sichtbare Präsenz der Versammlungsbehörde sowie der uniformierten Ordnungsbehörde als ansprechbare Behörden der Stadt Jena war sichergestellt. Darüber hinaus war die Polizei am Holzmarkt zugegen. Durch Einsatzkräfte aller Behörden wurden persönliche Ansprachen von Versammlungsteilnehmenden hinsichtlich einer Sensibilisierung für die oben genannten infektionsschutzrechtlichen Auflagen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgenommen. Bezüglich Kooperationsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine explizite Dokumentation erfolgte nicht.

3. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protestes in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Es erfolgte seitens der anwesenden Behörden keine proaktive Suche nach einem Versammlungsleiter.

4. Wie wurde die Verbotsverfügung nur acht Minuten nach dem ersten Auftreten möglicher Versammlungsteilnehmer inhaltlich konkret begründet (ausführlichere Beschreibung als die genannten Allgemeinplätze in der Sachverhaltsbeschreibung der Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/3462)?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung hinsichtlich der Auflösungsverfügung lagen vielfache Verstöße gegen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen aus der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor.

Anhand der Erfahrungen aus zurückliegenden, ähnlichen Zusammenkünften bestand die Erkenntnis, dass sich die Teilnehmenden im Moment der behördlichen Beauftragung per Lautsprecher geschlossen auf die Straße begeben, um einen Aufzug ("Spaziergang") auf unbekannter Route durchzuführen. Die Marschrouten führten vorhergehend auch insbesondere über Bundesstraßen, was stellenweise zu erheblichen Gefährdungen für Teilnehmende des Spaziergangs sowie von unbeteiligten Dritten führte.

Eine Vorbereitung der Polizei hinsichtlich konkreter, verkehrslenkender Maßnahmen war aufgrund eines fehlenden Kooperationsverfahrens nicht möglich.

5. Verursachte erst die Verbotsverfügung innerhalb von acht Minuten nach dem ersten Auftreten möglicher Versammlungsteilnehmer, also die aktive Intervention der vor Ort befindlichen Versammlungsbehörde, die Änderung von einer Standkundgebung zu einem Aufzug oder wie ist die Formulierung "Daraufhin ..." in der Sachverhaltsbeschreibung sonst zu verstehen?

Antwort:

Nein

Nicht die Intervention durch die Versammlungsbehörde führte zur Mobilität der Teilnehmenden. Vielmehr war dies wesentlicher Bestandteil von immer wieder ähnlichen Zusammenkünften. Der "Spaziergang an der frischen Luft" war im Selbstverständnis der Protestierenden quasi das Markenzeichen der Bewegung. Der Ausdruck des Protests bestand geradezu in der kollektiven willentlichen Missachtung der Ordnungslage, insbesondere hinsichtlich der Punkte Ortsfestigkeit und Maskentragen et cetera. Die bereits in der Antwort auf Frage 4 geschilderten Erkenntnisse hinsichtlich der von vornherein avisierten Mobilität der Kundgebung beruhen auf Erfahrungen der zuständigen Versammlungsbehörde bei Spaziergängen im Stadtgebiet Jena im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022.

6. Erfolgte durch die Polizeikräfte beim Stopp des Aufzugs in der Straße Am Rähmen eine Einkesselung der 114 Versammlungsteilnehmer?

Antwort:

Die Umschließung der Teilnehmer der verbotenen Versammlung erfolgte nach mehrfacher Mitteilung der Verbotungsverfügung per Megafon und der damit erfolgten Aufforderung, sich zu trennen und die Versammlung zu verlassen. Auf Grund der Tatsache, dass dem nicht nachgekommen wurde, wurde der Aufzug in der Straße Am Rähmen gestoppt und umschlossen.

7. An welchen einzelnen Stellen konnten sich unbeteiligt eingekesselte Personen aus dem Geschehen in der Straße Am Rähmen entfernen und wie waren diese Stellen aufgebaut und gekennzeichnet (detaillierte Beschreibung jeder einzelnen Stelle an der ein Verlassen ermöglicht wurde)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine dokumentierten Informationen vor, nach denen Unbeteiligte Adressaten der polizeilichen Umschließung wurden. Der größte Teil der vormals circa 800 Teilnehmenden konnte sich bis zu Beginn der polizeilichen Maßnahme jederzeit entfernen. In der Folge wurden die verbliebenen insgesamt 114 Personen den weiteren polizeilichen Maßnahmen zugeführt.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 sowie auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. November 2016 (1 BvR 289/15) verwiesen.

8. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:

Die Zusammenkunft wurde gegen 19:04 Uhr durch die Versammlungsbehörde aufgrund der beschriebenen Gründe aufgelöst. Die Auflösungsverfügung wurde mehrfach mittels Lautsprecher den Teilnehmenden bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang wurden auch ersatzweise Zusammenkünfte an anderen Orten untersagt. Gegenstand der Verfügung war weiterhin das Gebot, den Platz innerhalb einer angemessenen Frist von fünf Minuten zu verlassen.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

9. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte rechte Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 24. Januar 2022 in Jena aus, wie dies die Landesregierung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Der gesetzlich normierte Beobachtungsauftrag und damit die Zuständigkeit des Amtes für Verfassungsschutz erstreckt sich auf Extremisten - beispielsweise auf Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Darüber hinaus liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten - etwa die Anzahl festgestellter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungs-

geschehen - würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

10. Wurde das Ermittlungsverfahren (Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3462) als Politisch motivierte Kriminalität klassifiziert und wenn ja, welchem Phänomenbereich zugeordnet?

Antwort:

Das Strafverfahren wurde als Politisch motivierte Kriminalität klassifiziert und ist dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (ab 1. Januar 2023 "sonstige Zuordnung") zugeordnet.

Maier  
Minister